

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 6

Erscheint jeden Samstag

7. Februar 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 20 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Kreistags, des Landrats am 8. März 2026
- 21 Infoabend der Wirtschaftsschule Gunzenhausen am 10.02.2026 von 18:30 – 20:00 Uhr
- 22 Anmeldezeiten für die Wirtschaftsschule Gunzenhausen vom 23.02. – 06.03.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 20 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Kreistags, des Landrats am 8. März 2026

- 1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en) zu den Stimmbezirken der Stadt Weißenburg i. Bay. wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag, Dienstag und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, und am Donnerstag in der von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Stadtverwaltung Weißenburg i. Bay., Einwohnermelde- und Wahlamt, Zimmer Nr. C01, Marktplatz 19 (Eingang „Auf der Wied“), 91781 Weißenburg i. Bay., barrierefrei,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- 2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

- 5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

- 5.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

- 5.3. durch Briefwahl.

- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.03.2026, 15 Uhr in der Stadtverwaltung Weißenburg i. Bay., Einwohnermelde- und Wahlamt, Zimmer Nr. C01, Marktplatz 19 (Eingang „Auf der Wied“), 91781 Weißenburg i. Bay., barrierefrei,

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

- 7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

- 8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

03. Februar 2026

Stadt Weidenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

Andere Behörden

21 Infoabend der Wirtschaftsschule Gunzenhausen am 10.02.2026 von 18:30 – 20:00 Uhr

Für den 10. Februar lädt die Wirtschaftsschule alle interessierten Eltern und Kinder zu einem Infoabend ein. Dort werden der Schulleiter, die Beratungslehrkraft und einige Fachbetreuer die Besonderheiten und die Aufnahmebedingungen der Wirtschaftsschule vorstellen und Ihre Fragen beantworten. Außerdem erfahren Sie etwas über unsere Eingangsklassen und die Abschlussmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch persönlich zur Verfügung (09831/6742-70 oder unter www.bs-af.de)

Die Schulleitung

22 Anmeldewochen für die Wirtschaftsschule Gunzenhausen vom 23.02. – 06.03.2026

In den Wochen vom 23.02. – 06.03.2026 können Sie Ihre Kinder an der 4- und 2-stufigen Wirtschaftsschule anmelden.

4-stufige Wirtschaftsschule (mit Vorklasse 6 und Vorstufe 5 in Genehmigung) (6. – 10. Klasse)

Anmelden können sich Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Realschule und Gymnasien für die 6. und die 7. Klasse. Für Schülerinnen und Schüler des M-Zuges der Mittelschule, der Realschule und der Gymnasien ist eine Anmeldung auch für die 8. Jahrgangsstufe möglich.

2-stufige Wirtschaftsschule (10. + 11. Klasse)

Anmelden können sich hier Schülerinnen und Schüler nach dem erfolgreichen Besuch der 9. Klasse der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums.

Anmeldung:

Bitte füllen Sie vorab das Online-Formular unter aus.

→ www.bs-af.de – Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt **persönlich** durch einen **Erziehungsberechtigten**. Bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- letztes **Zeugnis** im Original
- **Geburtsurkunde**
- **Masernnachweis**

Öffnungszeiten des Sekretariats in den Anmeldewochen

Montag – Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Informationen erhalten Sie außerdem unter 09831/6742-70 oder unter www.bs-af.de.